Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1086-1/11

Wien, 3. Oktober 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das EU-Vollstreckungs-
amtshilfegesetz erlassen wird und
das Einkommensteuergesetz 1988,
das Körperschaftsteuergesetz 1988,
das Umgründungssteuergesetz, das
Grunderwerbsteuergesetz 1987, das
Stiftungseingangssteuergesetz, die
Bundesabgabenordnung und das
Zollrechts-Durchführungsgesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMF-010000/0024-VI/1/2011

An das

Bundesministerium für

Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 26. September 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die eingeräumte Frist von vier Arbeitstagen (!) widerspricht Art. 1 Abs. 4 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, demzufolge die angemessene Frist zur Stellungnahme bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten darf.

Eine adäquate Prüfung des Entwurfes ist innerhalb eines derart kurzen Zeitraumes nicht möglich. Es wird ersucht, dies bei zukünftigen Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 (EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz - EU-VAHG) des Gesetzesentwurfs:

Die in § 15 Abs. 2 vorgesehene Fünfjahresfrist für die Geltendmachung von Abgabenansprüchen im Zuge von Haftungsverfahren ist nicht ausreichend. Da erst nach Feststellung der Uneinbringlichkeit einer Abgabenforderung beim Primärschuldner die Einleitung eines Haftungsverfahrens zulässig ist und dieses komplexe Verfahren bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel oft mehrere Jahre erfordert, sollte für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen im Wege von Haftungsbescheiden entweder

a) die Fünfjahresfrist erst ab Rechtskraft des Haftungsbescheides zu laufen beginnen oder
b) jedenfalls die Zehnjahresfrist (§ 15 Abs. 2 letzter Satz) gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) des Gesetzesentwurfs:

Die Stadt Wien behält sich insbesondere zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) eine nachträgliche Stellungnahme (innerhalb von vier Wochen) vor. Nach der ersten Durchsicht kann den vorgeschlagenen Änderungen nicht zugestimmt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Mag. Andreas Wostri

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
   regierungen

3. Verbindungsstelle der
   Bundesländer

4. MA 5
   (zu MA 5 - 5317/11)

   mit dem Ersuchen um Weiter-
   leitung an die einbezogenen
   Dienststellen

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.